

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Lüpken Energie GmbH & Co. KG, Neudörpen 99, 26892 Dörpen, beantragt für die bestehende Biogasanlage eine Erhöhung der Gasproduktion auf 2.814.500 Nm³/a durch Umstellung der Inputstoffe gem. § 246d BauGB ohne bauliche Änderungen. Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Dörpen, Flur 39, Flurstück 12/2.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Mittlere Ems Lockergestein rechts 2 - DE_GB_DENI_37_03“. Der chemische Zustand wird aufgrund einer Belastung mit Nitrat und Pestiziden mit „schlecht“ bewertet, der mengenmäßige Zustand ist jedoch gut. Im weiteren Umfeld des Betriebsgeländes befinden sich Gewässer III. Ordnung sowie die Haardever und die Wippinger Dever (jeweils Gewässer II. Ordnung). Das ökologische Potenzial der Haardever (Kennung: DE_RW_DENI_03035) und der Wippinger Dever (Kennung: DE_RW_DENI_03033) wird jeweils mit „unbefriedigend“ bewertet, der chemische Zustand wird jeweils aufgrund einer Belastung mit Quecksilber und Quecksilberverbindungen mit „nicht gut“ bewertet. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Bewertungen werden allerdings nicht erwartet.

Weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 30.01.2025

Landkreis Emsland
Der Landrat